

## Die dynastische Geschichte Alsdorfs

### Das Weistum der Herrlichkeit Alsdorf

aus: Alsdorf - Geschichte einer Stadt  
von Albert Kraemer †  
neu bearbeitet von Friedrich Schmitz †  
unter Mitwirkung von Rudolf Bast - 1971  
für das Internet aufbereitet von Peter Dzinga - 2001 / 2010

Unter den zahlreichen Handschriften, die bei der Bearbeitung der Ortsgeschichte benutzte wurden, war das Weistum der Herrlichkeit Alsdorf von besonderer Wichtigkeit. Das Original desselben fand Dr. Krudewig in Köln im Archiv der Burg Röthgen bei Eschweiler, dessen Besitzer Freiherr von Bourscheidt zu Haus Rath bei Düren ist. Die Familie von Bourscheidt ist mit der von Blanckart verwandt, da Isabella Maria von Blanckart, geboren 1794, den Franz Freiherrn von Bourscheidt heiratete. Durch diese Heirat gelangte letztgenannte Familie in den Besitz zahlreicher Alsdorfer Papiere. Die nachstehende Besprechung des Weistums gründet sich auf eine wortgetreue Abschrift aus dem hiesigen Stadtarchiv.

„Dieses ist Kunde und Beweistum mein Arnolds von Hoemen von der Herrlichkeit Alsdorf zwischen dem Lande von Wilhelmstein und der genannten Herrschaft von Alsdorf.

Zu dem ersten, so habe ich Schöffensbriefe von Alsdorf, welche die Herrschaft von Alsdorf besiegelt hat für seine Schöffens und um ihrer beiden willen, mit Namen Hilger von Lovenberg, Herr zu Alsdorf, der mein Schwiegerherr ist, dem Gott genade, die nunmehr 75 Jahre alt sind, die ein Amtmann von Wilhelmstein hat tun machen mit Namen Keyrris Schabruch von Kuckheim, daß das Land, das genannt ist Tzenhuysgen, unter dem Schöffensstuhl von Alsdorf gelegen ist und hoffen, daß es zur Herrlichkeit von Alsdorf gehört und in der genannten Herrlichkeit liegt nach den Briefen, die gemacht sind durch den genannten Amtmann von Wilhelmstein.

Zu dem anderen Male, so liegt da ein Mannsgut und Kurmutgut, das man von der Herrlichkeit von Alsdorf hält, das Suyfous Erben einesteils haben, das der genannten Herrlichkeit Schatzung, Kurmut und Dienst gibt, und der Kirche von Alsdorf Zehnten gibt; auch liegt da Land, das unserer lieben Frauen Altar in der Kirche von Alsdorf zugehört. Und weiter, so liegt da eine Ölmühle, die gelegen ist bei Johannes Hof von Leykt, den der genannte Johann einesteil zu Lehen hält, ist von der Herrlichkeit von Alsdorf; die genannte Mühle gibt der Herrlichkeit von Alsdorf Grundzins, Pacht und Dienst und gibt auch dem genannten Altar Öl und soll auch nicht dem Vogtgedinge noch dem Glockenklang folgen, denn zu Alsdorf, und weiter so hält man sie von niemand anders, denn von der genannten Herrlichkeit von Alsdorf und hoffen, daß das auch zu der genannten Herrlichkeit von Alsdorf gehört.

Zum drittenmal, so habe ich da eine Kornmühle liegen, welche eine Bannmühle zu Alsdorf ist, die ich von niemand inne habe, denn von meinem gnädigen Herrn von Brabant mit dem Bach, Bruch und Weiher, so wie diese gelegen ist, und hoffen auch, daß das zu der genannten Herrlichkeit von Alsdorf gehört.

Zum viertenmal, so habe ich ein Brauhaus, welches ein Bannbrauhaus ist zu Alsdorf und daß die „Kuyrre“ von Alsdorf dahin gehen und prüfen das Bier, und der Bote von Alsdorf, der geht dann in das Brauhaus, und nimmt die Kannen und die Maße und trägt sie zu Alsdorf in das Vogtgedinge und man besieht sie da, ob sie gerecht sind und niemand dann braucht Bier abzunehmen, als in solchen Maßen und Kannen, die für billig befunden sind; und auch das Brauhaus niemand mehr zu folgen hat wegen der Schatzung; beide (Brauhaus und Vogtgdinge) brauchen keinem Dienst noch Vogtgericht, noch Glockenklang zu folgen denn nur zu Alsdorf; und daß man das Brauhaus von niemand mag halten, es sei denen von meinem gnädigen Herrn von Brabant, mit allem seinem Zubehör, und hoffen, daß das auch zu der Herrlichkeit zu Alsdorf gehört.

Zu dem fünften Male, so liegt da ein Hof, der genannt ist Klein-Kellersberg; also habe ich allerwege hören sagen von den Untersassen von Alsdorf, daß der genannte Hof in der Herrlichkeit von Alsdorf liegt, und daß man den genannten Hof zu Lehen hält von meinem gnädigen Herrn, dem Domprobst zu Köln. Also habe ich, Arnold von Hoemen, die vorgenannte Herrlichkeit (Alsdorf) empfangen von dem hochmächtigen, meinem lieben gnädigen Herrn, dem Herzoge von Brabant etc., und den vorgenannten Hof habe ich empfangen von meinem gnädigen Herrn, dem genannten Domprobst; und weiter, so liegt da bei dem genannten Hof diesseits des Mühlenweges, der von Hoengen kommt und geht in die Herrenmühle von Siersdorf, Manngut, Kurmutgut, Schatzgut, Dienstgut und Gemeinde, das man von der Herrlichkeit Alsdorf hält; auch liegt da Gut dessen Zehnten gilt der Kirche von Alsdorf; weiter liegt da Land, das der Kirche von Alsdorf ist, das gelegen ist hinter Kluyckynks Herbergen; und alle diese genannten Güter gehören mit Schatzung, Kurmut, Glockenklang und Vogtgericht nirgend anders, denn nur zu Alsdorf, und hoffen darum, daß dieselbe Mühle auch in der Herrlichkeit von Alsdorf liegt.

Zu dem sechsten Male, so hat mein gnädiger Herr von Heinsberg vorzeiten vereinbart gehabt mit dem Gericht zu Alsdorf, zu zwei „mailen eyns“ auf jenseit der Vetterzoppen zu „rade wert“, in Herrn Hilgers Zeiten von Alsdorf, meines Schwiegerherrn, dem Gott genade, und eines auf diesseite der Vetterzoppen, da Frambach von Birgel Alsdorf inne hatte von wegen meines gnädigen Herrn von Brabant, das nicht widersprochen wurde; und hoffen darum, daß auch das zu der Herrlichkeit von Alsdorf gehört und in der genannten Herrlichkeit liegt, nach allen den hergegangenen Sachen.

Und bitt ich meine gnädigen Herren von Jülich, Berg und Heinsberg, daß sie mich nicht verunrechten wollen und lassen mich bei dem alten Herkommen, da ihre Vorfahren, meine gnädigen Herren, meine Vorfahren drin gelassen haben und lassen mich darum allewege zu weiter dienen."

Um dem Leser ein Bild von der damals hierorts gepflogenen Sprache und Schrift zu geben, lasse ich einen Satz aus dem vorerwähnten Weistum hier buchstäblich folgen:

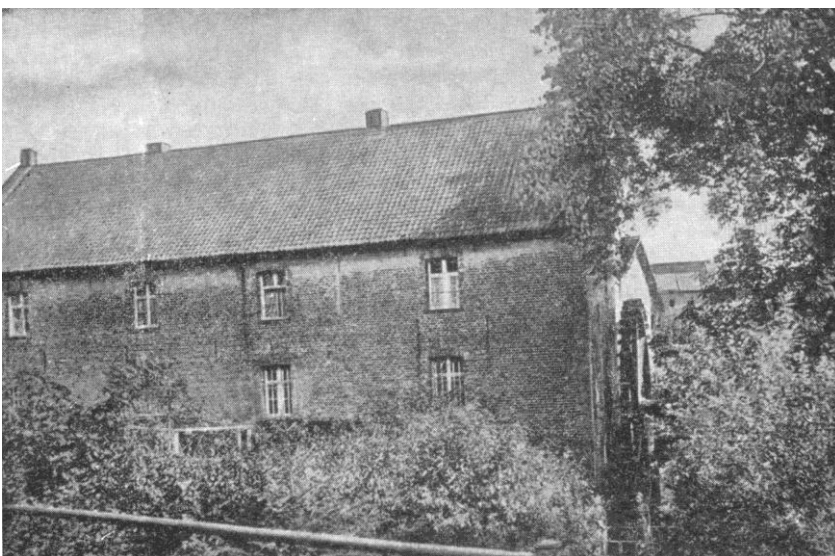
„Im deme vierden moyl, so hayn ich eyn panhuys, dat eyn ban panhuys ys zu Ailstorp, in dat kuyrre van Ailstorp dar geynt in kuren dat beyr, ind der boydde van Ailstorp, de geyt dar in dat panhuys ind neympt die kannen ind moyssen, in dreyt sy zu Ailstorp vur dat vaytgedinge, ind man beseyt sy da off sy gerecht synt.“

In der Einleitung des Weistums erklärt der damalige Besitzer der Burg und Herrschaft Alsdorf, Arnold von Hoemen, daß die Nachweise sich beziehen auf seine Rechte an näher

bezeichneten Liegenschaften auf der Grenze des Jülich'schen Amtes Wilhelmstein, und zwar hauptsächlich im Tale und auf der Höhe von der früheren Ölmühle bis zu dem ehemaligen Rittergute Kellersberg.

In dem ersten Nachweise beruft sich Arnold von Hoemen auf Schöffensbriefe von Alsdorf, die bereits 75 Jahre und von seinem Schwiegervater, Hilger von Lovenberg, untersiegelt sind. Daraus geht hervor, daß der Aussteller des Weistums der ältere Arnold von Hoemen war, der dieses gegen 1420 geschrieben hat. Das hiesige Weistum ist also durch sein Alter schon bemerkenswert, da manche Weistümer rheinischer Orte jüngeren Datums sind. Arnold beruft sich sowohl auf verbrieftes Recht als auch auf Gewohnheitsrecht. Heute liegt noch in der Nähe des Weihers und der Mühle ein Flurabteil, „zum Häuschen“ genannt.

Im zweiten Rechtsnachweis lesen wir von einem Gut, das der Herrschaft zu Alsdorf Pacht und Kurmut und der Kirche von Alsdorf den Zehnten gab. Der Kurmut war das Recht des Grundherrn, beim Ableben des Erbpächters sich das beste Stück aus Hof und Stall vorwegzunehmen. Sollte die Erbpacht eines Gutes nur in männlicher Linie fortbestehen, so hieß es ein Mannsgut. Manchmal hatten jene Güter auch noch andere Verpflichtungen, z.B. Spanndienste, den Zehnten und den Rottzehnten von allem urbar gemachten Lande. Das Geld, welches zur Ablösung der zu leistenden Dienste häufig entrichtet wurde, hieß Dienstgeld. Unter Schatz oder Schatzung ist die in bar oder Naturalien zu entrichtende Pacht zu verstehen, was alljährlich im Frühling und Herbst geschah. Das erwähnte Mannsgut und Kirchenland lag in der Nähe einer Ölmühle; letztere wiederum stand in der Nähe der Bannkornmühle, wovon der dritte Nachweis handelt. Die Lage dieser Mühle an Bach, Bruch und Weiher deutet darauf hin, daß beide Mühlen denselben Standort hatten wie die heutigen. Unter Glockenklang verstand man das Herbeirufen der Wehrpflichtigen und die Ladung zu einer Gerichtsverhandlung durch Glockengeläute.



Die alte Alsdorfer Ölmühle im Jahre 1904.

Von dem Panhuys oder Brauhaus von Alsdorf lesen wir im vierten Rechtsnachweis. Diese Brauerei war ein Bannbrauhaus; die Ortsbewohner waren also verpflichtet, dort ihr Bier brauen zu lassen bzw. zu entnehmen. Schon in alter Zeit war das Bier bekannt; Karl der Große erwähnt es, und im 12. und 13. Jahrhundert fand es bei uns allgemeine Verbreitung. Jahrhunderte hindurch hat indes am Niederrhein und im Jülich'schen nicht der Hopfen zur Würze des Bieres gedient, sondern verschiedene

Kräuter, vor allem Gagelstrauch. Diese Würze nannte man „Grut“ und das durch sie gewürzte Bier Grutbier; seine Verkaufsstellen hießen Gruthäuser. Erst im 15. Jahrhundert beginnt allmählich die Würzung des Bieres durch Hopfen. Welcher Art das in Alsdorf ge-



braute Getränk war, darüber sagt unser Weistum nichts. Zwei „kuyrre“, d.h. Prüfmeister, waren angestellt, die jedes Gebräu hinsichtlich seiner Güte einer Prüfung unterzogen und danach die Preise festsetzten. Die Richtigkeit der Maße und Bierkannen wurde im „Vogtgedinge“ festgestellt (Vaygt = Vogt). Vogtgedinge waren die unter dem Vorsitz des Vogtes stattfindenden Sitzungen des Schöffengerichtes und aller großjährigen Bürger zur Behandlung öffentlichrechtlicher Angelegenheiten, hier also Ernennung des Kürmeisters, Prüfung der Maße und Gewichte.

Der Hof Klein-Kellersberg wird im fünften Rechtsnachweis ausdrücklich als zu Alsdorf gehörig bezeichnet. Doch hebt das Weistum besonders hervor, daß Arnold von Hoemen ihn als Lehen vom Domprobst von Köln empfangen habe, während die Herrlichkeit Alsdorf ein brabantisches Lehen war. Dieses Klein-Kellersberg ist nicht das spätere Rittergut Kellersberg. Weiter ist da die Rede von zwei Gütern und Ländereien, welche in der Herrlichkeit von Alsdorf liegen, in der Nähe von Kellersberg, diesseits des Mühlenweges. Dieser Weg dürfte wohl mit dem heutigen Schaufenberger Mühlenwege, der am Kellersberger Friedhof vorbei durch die Gracht nach Ofden führt, identisch sein. Diesseits desselben liegt im Schaufenberger Felde heute noch eine Flurabteilung, die „Herberge“ genannt wird, desgleichen im benachbarten Alsdorfer Felde, die eine östlich, die andere westlich von der früheren Brandtschen Ringofenziegelei, danach längere Zeit heute Schrotthändlerlager. Heute ist das Gelände weitgehend bebaut.

Hinsichtlich der Personen bietet der sechste Rechtsnachweis interessante Andeutungen, obgleich die Feststellung ihrer Beziehungen zu Alsdorf mit Schwierigkeiten verbunden war. Johann von Loen (Loen oder Looz in Belgien), Herr von Heinsberg (1395-1439), war ein angesehener, streitbarer Herr, der 1404 als Verwalter von Limburg und 1418 zum brabantischen Amtmann auf dem rechten Maasufer ernannt wurde; als solchem unterstand ihm auch Alsdorf. In einer Urkunde vom 15. Juni 1425 verpflichtete er sich, für dasjenige Geld, welches Frambach von Birgel, Jülich'scher Erbmarschall, und Gerhard von Hoemen, Herr zu Odenkirchen, auf Herzogenrath mit seinem Zubehör, also auch auf Alsdorf, zu fordern hatten, aufzukommen. Frambach von Birgel stand demnach zu Alsdorf in beschränkter Weise in den Rechten eines Gläubigers. Unser Weistum sagt nun, daß Frambach von Birgel (bei Düren) Alsdorf inne hatte als brabantisches Lehen. Die Klarlegung dieser Angelegenheit soll in nachstehenden Zeilen versucht werden. Frambach von Birgel und Arnold von Hoemen, Herr zu Alsdorf, waren Zeitgenossen. Da der inredestehende Satz des Weistums von Vergangem spricht, so kann Alsdorf sich nur vor 1417 in Händen Frambachs befunden haben, da mit diesem Jahre Arnold Burgherr hierselbst wird; als solcher wird dessen Schwiegervater, Hilger von Lovenberg, 1404 zuletzt genannt. Den bald darauf folgenden Tod desselben vorausgesetzt, kann Frambach von Birgel immerhin einige Jahre Alsdorf als brabantisches Lehen innegehabt haben, etwa von 1405 bis 1417.

Was den Gegenstand des sechsten Nachweises betrifft, so handelt es sich um Liegenschaften diesseits und jenseits der Vettenzoppen, also in der Nähe des Weilers Zopp (Tzoypfen). Der Flurname Vettenzoppen ist heute hierorts nicht mehr bekannt; dagegen ist er noch im Jahre 1763 urkundlich erwähnt.

Die durch Arnold von Hoemen im Schlußsatze seines Weistums ausgesprochene Bitte ist so verständlich, daß sie keiner weiteren Erklärung bedarf.